



I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Breydin über den Übergang eines Mandates auf eine Ersatzperson	Seite 2
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“, Stadt Biesenthal	Seite 2

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Satzung der Gemeinde Breydin über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)	Seite 4
Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)	Seite 6
Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)	Seite 10
Satzung der Gemeinde Sydower Fließ über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)	Seite 13
Beschluss der Gemeindevertretung Melchow vom 09.03.2020	Seite 17

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Bekanntmachung des Zweckverbandes Finowkanal über die 2. Verbandsversammlung	Seite 18
--	----------



I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Breydin über den Übergang eines Mandates auf eine Ersatzperson

Mandatsträger SPD

Frau Petra Lietzau, Mandatsträger SPD, hat das Amt der ehrenamtlichen Bürgermeisterin am 16.03.2020 angenommen und hat somit entsprechend § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG ihren Sitz als Vertreterin in der Gemeindevertretung Breydin verloren.

Ausgehend vom Ergebnis der Kommunalwahlen am 26.05.2019 in der Gemeinde Breydin geht der Sitz von Frau Petra Lietzau gem. § 60 Abs. 3 BbgKWahlG auf

Herrn Kai Platz als Ersatzperson

über.

Herr Kai Platz hat das Mandat am 20.03.2020 angenommen.

*Simonides
Wahlleiter
des Amtes Biesenthal-Barnim*

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“, Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 30.01.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Biesenthal, Flur 5, das Flurstück 670 (alt) mit einer Größe von ca. 7,8 ha. Im aktuellen Kataster wird das Plangebiet mit den Flurstücken 679 und 681–688 der Flur 5, Gemarkung Biesenthal dargestellt (Stand Februar 2020).

Das Vorhabengebiet grenzt nördlich an den Kolterpfuhl und eine Landwirtschaftsfläche mit Fichtenreihe, östlich an die Rückseite der Baugrundstücke östlich des Grünen Weges, südlich an die Rückseite der Baugrundstücke Am Priesterweg sowie westlich an die „Kirschallee“ an.

Im Einzelnen gilt der beigefügte Übersichtsplan zum Entwurf (nicht maßstäblich).

Ziel der Planung ist die Schaffung rechtsverbindlicher und planungsrechtlicher Festsetzungen als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Entwicklung von Bauflächen für den Mehrfamilien-, Reihenhaus- und Einfamilienhausbau, von Grünflächen zur Naherholung und zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“, Stadt Biesenthal, wird mit Planzeichnung und Begründung, einschl. Umweltbericht (Stand Februar 2020) sowie den nach Einschätzung der Gemeinde bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

11. Mai 2020 bis einschließlich 12. Juni 2020

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, SB Bauordnung/Bauleitplanung, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden gehören:

- 1) Wasser- und Bodenverband, 13.09.2019: Hinweis zum Verlauf der Drainageleitung „Rohrleitung Kolterpfuhl-Kirschallee“
- 2) Landesamt für Bauen und Verkehr, 26.09.2019: Bewertung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes
- 3) Landesamt für Umwelt, 30.09.2019: Prüfung der schädlichen Umwelteinwirkungen auf Grundlage des §§ 3, 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 4) Landkreis Barnim, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung, 25.10.2019: fachbehördliche Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, SG Bevölkerungsschutz sowie weitere Hinweise und Anregungen der zum Vorhaben zuständigen Sachkomplexe
- 5) Landkreis Barnim, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung, 20.11.2019: Hinweise der Unteren Wasserbehörde zur Niederschlagsentwässerung

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen liegen vor:

Geotechnischer Bericht, Stand 25.02.2019, Büro Marx Eberswalde mit Beschreibung der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten, Darstellung der durchgeführten Untersuchungen und Bewertung der Baugrundsituation im Plangebiet

Faunistische Erfassung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand Oktober 2019, Büro Grewe Falkenberg mit Aussagen zur Avifauna (Brutvögel) sowie Amphibien und Fledermäuse

Im Rahmen des Umweltberichts

- 1) Informationen zur naturräumlichen Situation/Schutzgebiete: Bestandsbeschreibung und Einordnung des Plangebietes in den Naturraum
- 2) Informationen zum Schutzgut Boden/Fläche: mit Beschreibung der Bodeneigenschaften im Plangebiet, des Umfangs der voraussichtlichen Bodenversiegelung, des Kompensationsbedarfes; Auswirkungen der Planung
- 3) Informationen zum Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser: mit Aussagen zum Bestand an Oberflächengewässern und der Grundwasserführung, zur Renaturierung/Aufwertung des Kolterpfuhls; Auswirkungen der Planung
- 4) Informationen zum Schutzgut Biotope/Vegetation: mit Aussagen zu Biotoptypen (Flächenbilanz Biotopkartierung), Baumbestand, sonstige geschützte Biotope; Auswirkungen der Planung

- 5) Informationen zum Schutzgut Fauna und Lebensräume:
mit Aussagen zum Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- 6) Informationen zum Schutzgut Klima/Lufthygiene:
mit Beschreibungen der bestehenden klimatischen Verhältnissen; Auswirkungen der Planung
- 7) Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:
mit Beschreibungen der Bestandssituation; Auswirkungen der Planung
- 8) Informationen zum Schutzgut Mensch/Gesundheit:
mit Aussagen zur Bestandssituation/Vorbelastung (Verkehrslärm, Anlagenlärm) des Plangebietes; Auswirkungen der Planung

Hinweise zum Beteiligungsverfahren während der Corona-Pandemie

Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Amtsgebäude derzeit geschlossen. Nichtsdestotrotz ist unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen eine Einsichtnahme der Unterlagen während der Dienstzeiten möglich. Bitte klingeln Sie am Vordereingang und bitten um Einsichtnahme des Entwurfes zum „Wohnpark am Kolterpfuhl“ oder stellen Sie Ihre Fragen gerne telefonisch unter 03337/459932. Eine Terminvereinbarung ist ebenfalls möglich.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

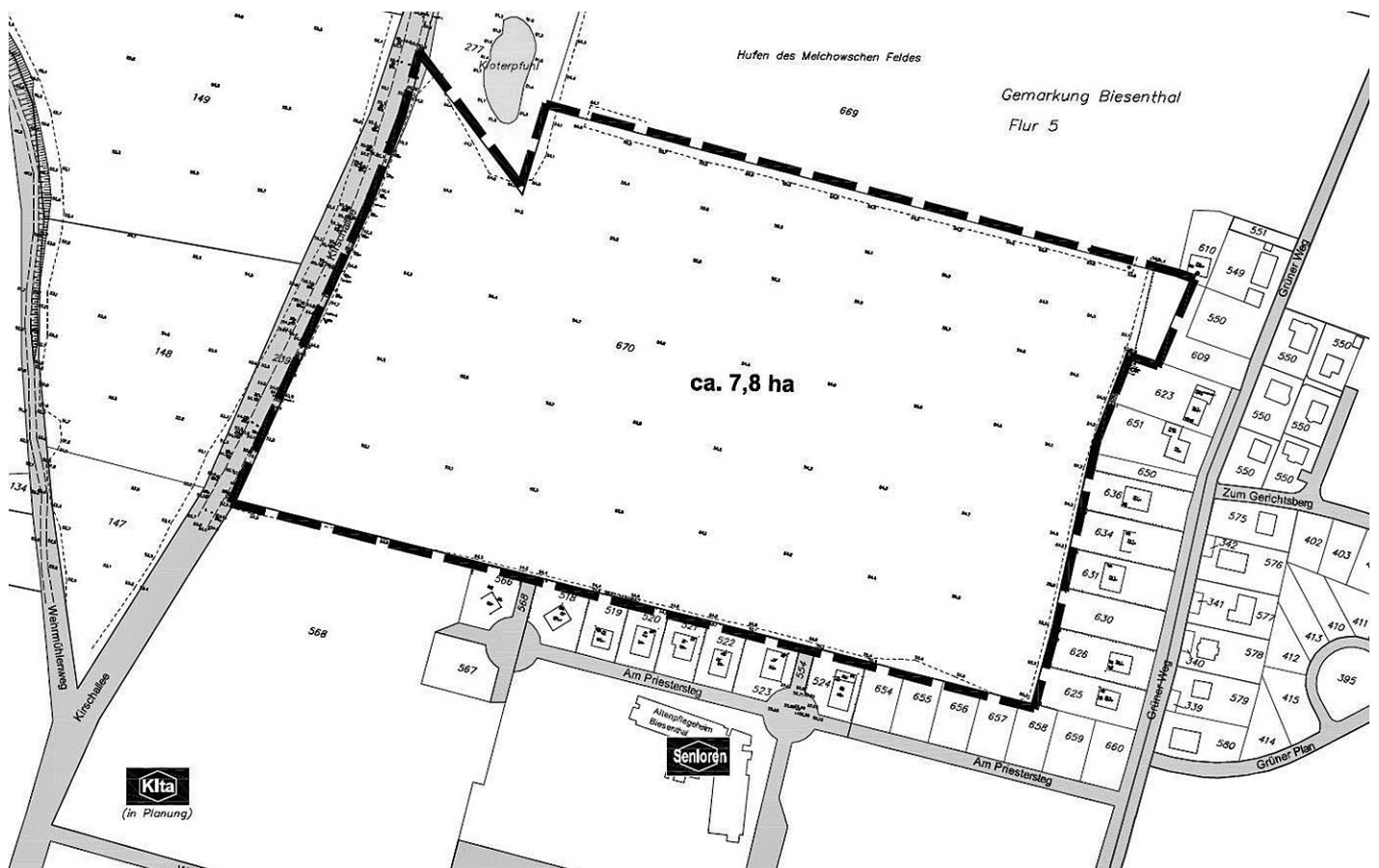
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt

„Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

gez. Nedlin
Amtdirektor

Der Entwurf zum Bebauungsplan ist mit Begründung, einschl. Umweltbericht und Planzeichnung sowie den vorliegenden umweltrelevanten Informationen gem. § 4a (4) BauGB während der Auslegungsfrist zusätzlich auch auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim hinterlegt (www.amt-biesenthal-barnim.de).

Übersichtsplan zum B-Plan „Wohnpark am Kolterpfuhl“, Stadt Biesenthal



Bekanntmachungsanordnung

Die

öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Wohnpark am Kolterpfuhl“, Stadt Biesenthal,

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 05/2020, Jahrgang Nr. 30, am 28.04.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 14.04.2020

gez. Nedlin
Amtdirektor

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Satzung der Gemeinde Breydin über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Auf der Grundlage des §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin in ihrer Sitzung am **17.02.2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Breydin Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127–135 BauGB) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten
 - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite,
 - bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 15 m Breite;
 - b) in Gewerbegebieten, Sondergebieten, Industriegebieten, Kerngebieten
 - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 25 m Breite,
 - bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite;
 - c) in Dauerkleingarten- und Wochenendhausgebieten bis zu 10 m Breite;
2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite;
3. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen der Baugebiete bis zu einer Breite von 21 m;
4. für Parkflächen

- a) die Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nr. 1–3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der in Nr. 1–3 genannten Erschließungsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Fläche der erschlossenen Grundstücke; § 6 Abs. 2 findet Anwendung;
5. für Grünanlagen
- a) die Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nr. 1–3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nr. 1–3 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke; § 6 Abs. 2 findet Anwendung;
6. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m;
7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (z. B. Lärmschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die größte Breite.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (4) Zu dem Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für:
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die erstmalige Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die erstmalige Herstellung der Radwege,
 - f) die erstmalige Herstellung der Gehwege,

- g) die erstmalige Herstellung der kombinierten Geh- und Radwege,
 - h) die erstmalige Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
 - i) die erstmalige Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - j) die erstmalige Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen,
 - k) die erstmalige Herstellung des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die erstmalige Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - m) die erstmalige Herstellung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (z. B. Lärmschutzanlagen),
 - n) die erstmalige Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen des Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft.
- (5) Für Parkflächen und Grünanlagen gilt Abs. 4 sinngemäß.
- (6) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der erschließenden freien Strecke hinausgehen.
- (7) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

- (1) Die Gemeinde Breydin trägt folgende Anteile am beitragsfähigen Erschließungsaufwand:
- a) für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für alle Kosten gemäß § 2 Abs. 4 Buchstaben a) bis n):
 - (1) Anliegerstraßen 20 v. H.
 - (2) Haupterschließungsstraßen 40 v. H.
 - (3) Hauptverkehrsstraßen 45 v. H.
 - b) für die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a), Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind 20 v. H.,
 - c) für Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a), Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind. Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind 40 v. H.,
 - d) für Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a), Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind und nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind 20 v. H.,
 - e) für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Immissionsschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind 20 v. H.

- (2) Als zum Anbau bestimmte öffentliche Straßen und Wege gelten:
- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
 - b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe (c) sind;
 - c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder einer Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche mögliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu den Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den nach Absatz 3 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) die über die Grenze des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter den Buchstaben (e) fallen,
 - 1. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - 2. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - 3. soweit sie – unabhängig von der Lage im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) – nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
 - e) die über die sich nach lit. b) oder lit. d) Nr. 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von lit. d) Nr. 2 der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- f) die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 vervielfacht mit 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss. Der Nutzungsfaktor erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
Dabei sind Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten) oder auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse – jeweils bezogen auf die in Abs. 2 bestimmten Flächen – wie folgt:
- aus der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 - wenn im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, aus der durch 2,8 geteilten höchstzulässigen Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet werden;
 - wenn im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, aus der durch 2,8 geteilten höchstzulässigen Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet wird;
 - wenn nur Garagen, Stellplätze, Tiefgaragenanlagen oder Parkhäuser errichtet werden dürfen, ist ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zu berücksichtigen;
 - wenn im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, ist ein Vollgeschoss zu berücksichtigen; Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte oder zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet wird,

- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, aus der Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (6) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Nutzungsfaktoren erhöhen sich um:
- 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen findet Abs. 6 keine Anwendung.

§ 7

Mehrfacherschließung

- Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig, sofern mehrfach erschlossene Grundstücke nicht bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen sind.
- Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken im Sinne des Satzes 1, 1. Halbsatz wird bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes für die erste Erschließungsanlage 100 % und für gleichartige Teileinrichtungen der folgenden Erschließungsanlagen 50 % des auf das Grundstück entfallenden Erschließungsaufwandes in Ansatz gebracht.
Dies gilt nicht für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- den Grunderwerb,
- die Freilegung,
- die Fahrbahn,
- die Radwege,
- die Gehwege,
- die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- die unselbständigen Parkflächen,
- die unselbständigen Grünanlagen,
- die Beleuchtungseinrichtungen,
- die Entwässerungseinrichtungen,
- die Immissionschutzanlagen,
- die Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen i. S. von Nr. 12 sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3–7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- Straßen, Wege und Plätze, mit Fahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - die Bestandteile gemäß dem Bauprogramm und entsprechend Abs. 2 fertiggestellt sind und

- b) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- Fahrbahnen, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege oder Radwege eine Befestigung mit einem tragfähigen Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen;
 - unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün gärtnerisch gestaltet sind;
 - Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind;
 - Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig hergestellt und Immissionsschutzanlagen funktionstüchtig sind.

§ 10

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen.
- In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- Im Fall des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme der Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen durch die Gemeinde.

§ 11

Vorausleistungen

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Der Aufwand wird abweichend durch Kostenvoranschlag oder Ausschreibung ermittelt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Erschließungsbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 18.02.2020

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Satzung der Gemeinde Breydin über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Breydin am 17.02.2020 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 05/2020, 30. Jahrgang am 28.04.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 18.02.2020

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in ihrer Sitzung am **17.02.2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Melchow Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127–135 BauGB) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:
 - für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten
 - bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite,
 - bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 15 m Breite;
 - in Gewerbegebieten, Sondergebieten, Industriegebieten, Kerngebieten
 - bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 25 m Breite,
 - bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite;
 - in Dauerkleingarten- und Wochenendhausgebieten bis zu 10 m Breite;

2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite,
 3. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen der Baugebiete bis zu einer Breite von 21 m,
 4. für Parkflächen
 - a) die Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nr. 1–3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der in Nr. 1–3 genannten Erschließungsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Fläche der erschlossenen Grundstücke; § 6 Abs. 2 findet Anwendung,
 5. für Grünanlagen
 - a) die Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nr. 1–3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nr. 1–3 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke; § 6 Abs. 2 findet Anwendung,
 6. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m,
 7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (z. B. Lärmschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die größte Breite.
 - (3) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
 - (4) Zu dem Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für:
 - a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die erstmalige Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die erstmalige Herstellung der Radwege,
 - f) die erstmalige Herstellung der Gehwege,
 - g) die erstmalige Herstellung der kombinierten Geh- und Radwege,
 - h) die erstmalige Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
 - i) die erstmalige Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - j) die erstmalige Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen,
 - k) die erstmalige Herstellung des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die erstmalige Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - m) die erstmalige Herstellung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (z. B. Lärmschutzanlagen),
 - n) die erstmalige Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen des Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft.
 - (5) Für Parkflächen und Grünanlagen gilt Abs. 4 sinngemäß.
 - (6) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der erschließenden freien Strecke hinausgehen.
 - (7) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

- (1) Die Gemeinde Melchow trägt folgende Anteile am beitragsfähigen Erschließungsaufwand:
 - a) für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für alle Kosten gemäß § 2 Abs. 4 Buchstaben a) bis n):

(1) Anliegerstraßen	20 v. H.
(2) Haupterschließungsstraßen	50 v. H.
(3) Hauptverkehrsstraßen	80 v. H.
 - b) für die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstabe a), Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind 20 v. H.,
 - c) für Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstabe a), Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind. Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind 40 v. H.,
 - d) für Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstabe a), Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind und nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind 20 v. H.,
 - e) für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Immissionsschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind 20 v. H.
- (2) Als zum Anbau bestimmte öffentliche Straßen und Wege gelten:
 - a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
 - b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe (c) sind;
 - c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder einer Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche mögliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach

Art und Maß berücksichtigt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu den Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den nach Absatz 3 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - die über die Grenze des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 - für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter den Buchstaben (e) fallen,
 - wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - soweit sie – unabhängig von der Lage im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) – nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
 - die über die sich nach lit. b) oder lit. d) Nr. 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von lit. d) Nr. 2 der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 vervielfacht mit 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss. Der Nutzungsfaktor erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25. Dabei sind Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten) oder auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

- (4) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse – jeweils bezogen auf die in Abs. 2 bestimmten Flächen – wie folgt:
- aus der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 - wenn im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, aus der durch 2,8 geteilten höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet werden;
 - wenn im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, aus der durch 2,8 geteilten höchstzulässigen Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet wird;
 - wenn nur Garagen, Stellplätze, Tiefgaragenanlagen oder Parkhäuser errichtet werden dürfen, ist ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zu berücksichtigen;
 - wenn im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, ist ein Vollgeschoss zu berücksichtigen; Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte oder zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet wird,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, aus der Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (6) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Nutzungsfaktoren erhöhen sich um:
- 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen findet Abs. 6 keine Anwendung.

§ 7

Mehrfacherschließung

- (1) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig, sofern mehrfach erschlossene Grundstücke nicht bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit bei

der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen sind.

- (2) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken im Sinne des Satzes 1, 1. Halbsatz wird bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes für die erste Erschließungsanlage 100% und für gleichartige Teileinrichtungen der folgenden Erschließungsanlagen 50% des auf das Grundstück entfallenden Erschließungsaufwands in Ansatz gebracht.

Dies gilt nicht für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkflächen,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen,
11. die Immissionsschutzanlagen,
12. die Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen i. S. von Nr. 12 sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3–7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Fahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) die Bestandteile gemäß dem Bauprogramm und entsprechend Abs. 2 fertiggestellt sind und
 - b) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege oder Radwege eine Befestigung mit einem tragfähigen Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün gärtnerisch gestaltet sind;

- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind;
- e) Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig hergestellt und Immissionsschutzanlagen funktionstüchtig sind.

§ 10

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Im Fall des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme der Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen durch die Gemeinde.

§ 11

Vorausleistungen

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Der Aufwand wird abweichend durch Kostenvoranschlag oder Ausschreibung ermittelt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Erschließungsbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 18.02.2020

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Satzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Melchow am 17.02.2020 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 05/2020, 30. Jahrgang am 28.04.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 18.02.2020

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am **12.12.2019** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Rüdnitz Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127–135 BauGB) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:
1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten
 - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite,
 - bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 15 m Breite;
 - b) in Gewerbegebieten, Sondergebieten, Industriegebieten, Kerngebieten
 - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 25 m Breite,
 - bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite;
 - c) in Dauerkleingarten- und Wochenendhausgebieten bis zu 10 m Breite;
 2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite,
 3. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen der Baugebiete bis zu einer Breite von 21 m;
 4. für Parkflächen
 - a) die Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nr. 1–3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der in Nr. 1–3 genannten Erschließungsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Fläche der erschlossenen Grundstücke; § 6 Abs. 2 findet Anwendung,
 5. für Grünanlagen
 - a) die Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nr. 1–3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nr. 1–3 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke; § 6 Abs. 2 findet Anwendung,
 6. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m,
 7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (z. B. Lärmschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die größte Breite.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (4) Zu dem Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für:
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des

Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,

- d) die erstmalige Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die erstmalige Herstellung der Radwege,
 - f) die erstmalige Herstellung der Gehwege,
 - g) die erstmalige Herstellung der kombinierten Geh- und Radwege,
 - h) die erstmalige Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
 - i) die erstmalige Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - j) die erstmalige Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen,
 - k) die erstmalige Herstellung des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die erstmalige Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - m) die erstmalige Herstellung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (z. B. Lärmschutzanlagen),
 - n) die erstmalige Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen des Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft.
- (5) Für Parkflächen und Grünanlagen gilt Abs. 4 sinngemäß.
- (6) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der erschließenden freien Strecke hinausgehen.
- (7) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

- (1) Die Gemeinde Rüdnitz trägt folgende Anteile am beitragsfähigen Erschließungsaufwand:
 - a) für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für alle Kosten gemäß § 2 Abs. 4 Buchstaben a) bis n):
 - (1) Anliegerstraßen 20 v. H.
 - (2) Haupterschließungsstraßen 40 v. H.
 - (3) Hauptverkehrsstraßen 45 v. H.
 - b) für die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a), Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind 20 v. H.,
 - c) für Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a), Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind. Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind 40 v. H.,

- d) für Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a), Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind und nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind 20. v. H.,
 - e) für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Immissionsschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind 20 v. H.
- (2) Als zum Anbau bestimmte öffentliche Straßen und Wege gelten:
- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
 - b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe (c) sind;
 - c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder einer Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche mögliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu den Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den nach Absatz 3 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) die über die Grenze des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter den Buchstaben (e) fallen,
 - 1. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - 2. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - 3. soweit sie – unabhängig von der Lage im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) – nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.

- e) die über die sich nach lit. b) oder lit. d) Nr. 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von lit. d) Nr. 2 der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - f) die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 vervielfacht mit 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss. Der Nutzungsfaktor erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25. Dabei sind Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten) oder auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse – jeweils bezogen auf die in Abs. 2 bestimmten Flächen – wie folgt:
- a) aus der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 - b) wenn im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, aus der durch 2,8 geteilten höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet werden;
 - c) wenn im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, aus der durch 2,8 geteilten höchstzulässigen Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet wird;
 - d) wenn nur Garagen, Stellplätze, Tiefgaragenanlagen oder Parkhäuser errichtet werden dürfen, ist ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zu berücksichtigen;
 - e) wenn im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, ist ein Vollgeschoss zu berücksichtigen; Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte oder zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist. Ist die Zahl der Vollgeschosse we-

- gen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet wird,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, aus der Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (6) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Nutzungsfaktoren erhöhen sich um:
- a) 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - b) 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen findet Abs. 6 keine Anwendung.

§ 7

Mehrfacherschließung

- (1) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig, sofern mehrfach erschlossene Grundstücke nicht bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen sind.
- (2) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken im Sinne des Satzes 1, 1. Halbsatz wird bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes für die erste Erschließungsanlage 100 % und für gleichartige Teileinrichtungen der folgenden Erschließungsanlagen 50 % des auf das Grundstück entfallenden Erschließungsaufwandes in Ansatz gebracht.
Dies gilt nicht für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkflächen,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen,
11. die Immissionsschutzanlagen,
12. die Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen i. S. von Nr. 12 sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Fahrzeugen nicht befahrbare Verkehrs-

anlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) die Bestandteile gemäß dem Bauprogramm und entsprechend Abs. 2 fertiggestellt sind und
 - b) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege oder Radwege eine Befestigung mit einem tragfähigen Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind;
 - e) Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig hergestellt und Immissionsschutzanlagen funktionstüchtig sind.

§ 10

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Im Fall des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme der Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen durch die Gemeinde.

§ 11

Vorausleistungen

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Der Aufwand wird abweichend durch Kostenvoranschlag oder Ausschreibung ermittelt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Erschließungsbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Biesenthal, den 13.12.2019

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Rüdnitz am 12.12.2019 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 05/2020, 30. Jahrgang am 28.04.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 13.02.2020

gez. Nedlin
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Sydower Fließ über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ in ihrer Sitzung am **20.02.2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Sydower Fließ Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127–135 BauGB) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:
1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten
 - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite,
 - bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 15 m Breite;
 - b) in Gewerbegebieten, Sondergebieten, Industriegebieten, Kerngebieten
 - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 25 m Breite,
 - bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite;
 - c) in Dauerkleingarten- und Wochenendhausgebieten bis zu 10 m Breite;
 2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite,
 3. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen der Baugebiete bis zu einer Breite von 21 m,
 4. für Parkflächen
 - a) die Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nr. 1–3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der in Nr. 1–3 genannten Erschließungsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Fläche der erschlossenen Grundstücke; § 6 Abs. 2 findet Anwendung,
 5. für Grünanlagen
 - a) die Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nr. 1–3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nr. 1–3 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke; § 6 Abs. 2 findet Anwendung,

6. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m,
 7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (z. B. Lärmschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die größte Breite.
 - (3) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
 - (4) Zu dem Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für:
 - a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die erstmalige Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die erstmalige Herstellung der Radwege,
 - f) die erstmalige Herstellung der Gehwege,
 - g) die erstmalige Herstellung der kombinierten Geh- und Radwege,
 - h) die erstmalige Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
 - i) die erstmalige Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - j) die erstmalige Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen,
 - k) die erstmalige Herstellung des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die erstmalige Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - m) die erstmalige Herstellung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (z. B. Lärmschutzanlagen),
 - n) die erstmalige Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen des Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft.
 - (5) Für Parkflächen und Grünanlagen gilt Abs. 4 sinngemäß.
 - (6) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der erschließenden freien Strecke hinausgehen.
 - (7) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ trägt folgende Anteile am beitragsfähigen Erschließungsaufwand:
- a) für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für alle Kosten gemäß § 2 Abs. 4 Buchstaben a) bis n):
- | | |
|-------------------------------|----------|
| (1) Anliegerstraßen | 20 v. H. |
| (2) Haupterschließungsstraßen | 40 v. H. |
| (3) Hauptverkehrsstraßen | 45 v. H. |
- b) für die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a), Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind 20 v. H.,
- c) für Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a), Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind. Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind 40 v. H.,
- d) für Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a), Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind und nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind 20 v. H.,
- e) für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Immissionsschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind 20 v. H.
- (2) Als zum Anbau bestimmte öffentliche Straßen und Wege gelten:
- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe (c) sind;
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder einer Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbaufwand

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche mögliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu den Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den nach Absatz 3 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - die über die Grenze des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 - für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter den Buchstaben (e) fallen,
 - wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - soweit sie – unabhängig von der Lage im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) – nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
 - die über die sich nach lit. b) oder lit. d) Nr. 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von lit. d) Nr. 2 der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 vervielfacht mit 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss. Der Nutzungsfaktor erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25. Dabei sind Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung hautechnischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten) oder auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse – jeweils bezogen auf die in Abs. 2 bestimmten Flächen – wie folgt:

- a) aus der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 - b) wenn im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, aus der durch 2,8 geteilten höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet werden;
 - c) wenn im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, aus der durch 2,8 geteilten höchstzulässigen Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet wird;
 - d) wenn nur Garagen, Stellplätze, Tiefgaragenanlagen oder Parkhäuser errichtet werden dürfen, ist ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zu berücksichtigen;
 - e) wenn im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, ist ein Vollgeschoss zu berücksichtigen; Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte oder zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet wird,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, aus der Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (6) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Nutzungsfaktoren erhöhen sich um:
- a) 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - b) 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen findet Abs. 6 keine Anwendung.

§ 7

Mehrfacherschließung

- (1) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig, sofern mehrfach erschlossene Grundstücke nicht bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen sind.
- (2) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken im Sinne des Satzes 1, 1. Halbsatz wird bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes für die

erste Erschließungsanlage 100% und für gleichartige Teileinrichtungen der folgenden Erschließungsanlagen 50% des auf das Grundstück entfallenden Erschließungsaufwandes in Ansatz gebracht. Dies gilt nicht für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkflächen,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen,
11. die Immissionsschutzanlagen,
12. die Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen i. S. von Nr. 12 sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3–7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Fahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) die Bestandteile gemäß dem Bauprogramm und entsprechend Abs. 2 fertiggestellt sind und
 - b) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege oder Radwege eine Befestigung mit einem tragfähigen Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung mit tragfähigen Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind;
 - e) Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig hergestellt und Immissionsschutzanlagen funktionstüchtig sind.

§ 10

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Im Fall des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme der Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen durch die Gemeinde.

§ 11**Vorausleistungen**

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu er-

mittelnden Erschließungsbeitrages. Der Aufwand wird abweichend durch Kostenvoranschlag oder Ausschreibung ermittelt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Erschließungsbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 21.02.2020

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung**Satzung der Gemeinde Sydower Fließ über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Sydower Fließ am 20.02.2020 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 05/2020, 30. Jahrgang am 28.04.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 21.02.2020

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 09.03.2020**NÖ****Beschluss Nr. 10/2020****Eintragung zweier Baulasten (Abstandsfläche/Brandschutzabstand)
an einem Flurstück der Flur 1 in der Gemarkung Melchow**

– Beschluss angenommen

Melchow, 09.03.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten
Montag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359
Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205
eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Bekanntmachung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Am Mittwoch, den 13. Mai 2020, findet um 13.00 Uhr im Plenarsaal der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, 16225 Eberswalde, Am Markt 1, die 2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal statt.

Die Zweckverbandsversammlung ist bis einschließlich Tagesordnungspunkt 10 öffentlich.

TAGESORDNUNG

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
1	Begrüßung	
2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
3	Bestätigung der Tagesordnung	
4	Sachstandsbericht durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung/die ehrenamtliche Verbandsleitung	
5	Beratung und Beschlussfassung zur Geschäftsordnung der Verbandsversammlung	ZV-BVL-17/2020
6	Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2020	ZV-BVL-18/2020
7	Vorstellung Ergebnis Vorplanung Grundinstandsetzung Schleusen Finowkanal	

- 8 Beratung und Beschlussfassung zur Übernahme des Vertrages Ingenieurleistungen (Generalplanung) Grundinstandsetzung Schleusen und Beauftragung der Planungsstufe 2 (Entwurfsplanung) ZV-BVL-19/2020
- 9 Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung eines EU-Vergabeverfahrens für die Beauftragung von Projektsteuerungsleistungen ZV-BVL-20/2020
- 10 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Vorstellung Stand Bewerberauswahlverfahren hauptamtliche Verbandsleitung

Eberswalde, den 08.04.2020

gez. Daniel Kurth
Landrat Landkreis Barnim
Vorsitzender der Verbandsversammlung

— Ende der Bekanntmachung des Zweckverbandes Region Finowkanal —

— ENDE DES AMTLICHEN TEILS —

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23
Fax (0 33 37) 45 99 40
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Verlag, Anzeigen, Druck Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1
10178 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45
Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme Wolfgang Beck
Tel. (0 33 37) 45 10 20,
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amtsblattes für das Amt Biesenthal-Barnim wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 19
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 22
Aus den Vereinen	Seite 24
Notdienste	Seite 25
Veranstaltungen, Termine, Informationen	Seite 26
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 27
Kirchliche Nachrichten	Seite 31

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

SPRECHSTUNDE DER SCHIEDSSTELLE

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim findet am **Dienstag, dem 26. Mai** in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr im Amtsgebäude in der Plottkeallee 5, Raum 208 statt.

Allen Jubilaren und Geburtstagskindern des Monats Mai übermitteln wir die herzlichsten Glückwünsche!

Ihre Amtsverwaltung



SITZUNGSTERMINE

Alle Sitzungen beginnen um 19.00 Uhr. Änderungen sind möglich und können beim – Sitzungsdienst – Tel 03337 / 459928 erfragt werden.

Im Auftrag, Sitzungsdienst

Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim,
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zimmer 302
Tel: (03337) 45 99 58 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40
E-Mail: amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de
Annahmezeiten:
Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19
E-Mail: amtsblatt@gmx.net

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe
des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 12. Mai 2020
Erscheinungsdatum: 26. Mai 2020**

Auslage des Amtsblattes in den Gemeinden

BIESENTHAL

Amtsgebäude	Berliner Straße 1
Amtsgebäude	Plottkeallee 5
Q1 Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5
Café und Konditorei Franke	Breite Straße 10
Der Hofladen Danewitz	Dorfstraße 22

MARIENWERDER

Café Sophiengarten	Ruhlsdorfer Straße 13
Barnimer Backhaus	Klandorfer Straße 54

Verteilerstellen für Gelbe Säcke im Amt Biesenthal-Barnim

An folgenden Standorten im Amt Biesenthal-Barnim erhalten Sie Gelbe Säcke:

BIESENTHAL

Amt Biesenthal-Barnim, Haus 1	Berliner Str. 1 – Information
Amt Biesenthal-Barnim, Haus 2	Plottkeallee 5 – Zimmer 110
Blütenzauber Wende	Schützenstr. 44
Bruchmann Forst- und Gartencenter	Lanker Str. 6
Q 1-Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5

DANEWITZ

Gemeindehaus	Dorfstr. 21
--------------	-------------

BREYDIN

Agrargenossenschaft Trampe	Dorfstr. 9
----------------------------	------------

MARIENWERDER

Bus-Shop	Biesenthaler Str. 28
Barnimer Backhaus	Klandorfer Str. 54

RUHLSDORF

Autodienst Ruhlsdorf	Dorfstr. 64
----------------------	-------------

MELCHOW

Bäckerei Haupt	Alte Dorfstr. 1
----------------	-----------------

RÜDNITZ

Bürgerbibliothek	Hans-Schiebel-Platz 1
Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“	Dorfstr. 3

SYDOWER FLIESS

GRÜNTAL

Minimarkt Seemke	Dorfstr. 28
------------------	-------------

TEMPELFELDE

Quelle Shop Raling	Schönfelder Str. 4
--------------------	--------------------

Amt Biesenthal-Barnim – so erreichen Sie unsere Mitarbeiter

Postanschrift: Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Tel. 03337 / 45 99 0, E-Mail: poststelle@amt-biesenthal-barnim.de
Sprechzeiten: MO und DO 9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr | DI 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr | MI und FR geschlossen
Sprechzeiten Amtsdirektor: Termine nach Vereinbarung

Aufgabenbereich	Ansprechpartner	Telefon	Zimmer	E-Mail
Dienstort Berliner Str. 1				
Amtsdirektor	Herr Nedlin			
Büro Amtsdirektor/Versicherung	Frau Dieck	033 37 / 45 99 23	302	buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de
SB Öffentlichkeitsarbeit/Vereine/Ehrenamt	Frau Otremba	033 37 / 45 99 58	302	otremba@amt-biesenthal-barnim.de
Juristischer Mitarbeiter/Wahlen	Herr Simonides	033 37 / 45 99 26	304	simonides@amt-biesenthal-barnim.de wahlen@amt-biesenthal-barnim.de

Fachbereich Verwaltungsservice				
Fachbereichsleiterin Kämmerin	Frau Reinhardt-Jess	033 37 / 45 99 33	303	reinhardt-jess@amt-biesenthal-barnim.de
SB Kämmerie	Frau Bähring	033 37 / 45 99 37	207	baehring@amt-biesenthal-barnim.de
Systemadministrator	Herr Bergener	033 37 / 45 99 35	206	bergener@amt-biesenthal-barnim.de
SB Haushaltsüberwachung / Controlling	Frau Kalitt	033 37 / 45 99 54	204	kalitt@amt-biesenthal-barnim.de
SB Beiträge/Schulen	Frau Dieck	033 37 / 45 99 31	204	dieck@amt-biesenthal-barnim.de
SB Steuern / Abgaben	Frau Hennig	033 37 / 45 99 28	209	hennig@amt-biesenthal-barnim.de
SB Steuern / Abgaben	Frau Schröder	033 37 / 45 99 55	208	schroeder@amt-biesenthal-barnim.de
SB Sitzungsdienst	Frau Haase	033 37 / 45 99 25	205	haase@amt-biesenthal-barnim.de
SB Sitzungsdienst	Herr Böhm	033 37 / 45 99 53	205	boehm@amt-biesenthal-barnim.de
Personal	Frau Blanck	033 37 / 45 99 20	104	blanck@amt-biesenthal-barnim.de
Kassenleiterin	Frau Ladewig	033 37 / 45 99 30	103	ladewig@amt-biesenthal-barnim.de
SB Kasse	Frau Krause	033 37 / 45 99 89	103	krause@amt-biesenthal-barnim.de
SB Vollstreckung	Frau Stegemann	033 37 / 45 99 44	102	stegemann@amt-biesenthal-barnim.de
SB Meldewesen	Frau Gröschel	033 37 / 45 99 13	101	groeschel@amt-biesenthal-barnim.de
SB Gewerbe / Meldewesen	Frau Wegener	033 37 / 45 99 12	101	wegener@amt-biesenthal-barnim.de
SB Bürgerinformation / Archiv / Bote	Frau Simon	033 37 / 45 99 66	101	poststelle@amt-biesenthal-barnim.de simon@amt-biesenthal-barnim.de
Innere Verwaltung/Wahlen	Frau Pospich	033 37 / 45 99 27	305	pospich@amt-biesenthal-barnim.de

Dienstort Plottkeallee 5				
Fachbereich Bürgerservice				
Fachbereichsleiterin	Frau Döber	033 37 / 45 99 22	205	doeber@amt-biesenthal-barnim.de
SB Bauordnung/Hochbau/Bauleitplanung	Frau Frede Frau Starosta	033 37 / 45 99 32	306	frede@amt-biesenthal-barnim.de starosta@amt-biesenthal-barnim.de
SB Tiefbau /Bauverwaltung	Herr Gluth	033 37 / 45 99 34	311	gluth@amt-biesenthal-barnim.de
SB Projektmanagement / Bürgerservice	Frau Drasdo Frau Schenk-Roselt	033 37 / 45 99 36	308	drasdo@amt-biesenthal-barnim.de schenk-roselt@amt-biesenthal-barnim.de
SB Bauverwaltung	Frau Gelhaar	033 37 / 45 99 45	307	gelhaar@amt-biesenthal-barnim.de
SB Tiefbau	Herr Heidebrunn	033 37 / 45 99 49	312	heidebrunn@amt-biesenthal-barnim.de
SB Ordnung / Hundehaltung	Herr Behlau	033 37 / 45 99 29	304	behlau@amt-biesenthal-barnim.de
SB Liegenschaften	Frau Faude	033 37 / 45 99 39	305	faude@amt-biesenthal-barnim.de
SB Hochbau / Gebäudemanagement	Herr Korehnke	033 37 / 45 99 48	209	korehnke@amt-biesenthal-barnim.de
SB Außendienst/Ordnung	Frau Bieck	033 37 / 45 99 24	304	bieck@amt-biesenthal-barnim.de
SB Gebäudemanagement	Frau Thiele	033 37 / 45 99 18	210	thiele@amt-biesenthal-barnim.de
SB Brand- und Katastrophenschutz	Herr Fischer	033 37 / 45 99 11	212	fischer@amt-biesenthal-barnim.de
SB Ordnung / Friedhof	Herr Braun	033 37 / 45 99 15	106	g.braun@amt-biesenthal-barnim.de
Standesbeamtin	Frau Krämer	033 37 / 45 99 17	107	kraemer@amt-biesenthal-barnim.de
SB Kita	Frau Braun	033 37 / 45 99 14	109	braun@amt-biesenthal-barnim.de
SB Kultur / Jugend und Soziales	Frau Franz	033 37 / 45 99 16	110	franz@amt-biesenthal-barnim.de
SB Naturschutz / Umwelt /Forsten	Frau Hannaske	033 37 / 45 99 10	111	hannaske@amt-biesenthal-barnim.de
Gerätewart	Herr Beier	033 37 / 45 99 19	Anbau	beier@amt-biesenthal-barnim.de

Erste Hilfe für Kultur und Bildung in Not

Mit einem Nothilfefonds will die EWE Stiftung Vereine und andere gemeinnützige Organisationen unterstützen, die infolge der Corona-Krise in Notlagen geraten sind. Die Soforthilfe hat ein Volumen von 25.000 Euro.

Die Corona-Pandemie legt in diesen Tagen das Leben überall lahm. Durch die massenhafte Absage von Ausstellungen, Konzerten, Workshops, Bildungsangeboten und weiteren Veranstaltungen geraten Vereine und Organisationen in Kultur und Bildung auch im Nordwesten Deutschlands, in Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern vielerorts in eine existenzielle Krise.

„Viele Bereiche in unserer Gesellschaft funktionieren deshalb gut, weil Ehrenamtliche sich in Vereinen, Organisationen oder im direkten Kontakt engagieren, für andere Verantwortung übernehmen und einen Beitrag für unsere Gemeinschaft leisten. Mit viel Herzblut organisieren sie Kulturveranstaltungen, Jugend- und Seniorenarbeit, Nach-



Foto: Ilka Erdwiens

„Corona-Soforthilfe“ für Kultur und Bildung in Not: Marion Rövekamp (r.), Vorstandsvorsitzende der EWE STIFTUNG, und Dr. Stephanie Abke, geschäftsführender Vorstand der EWE STIFTUNG, bieten unbürokratische Hilfe von der EWE STIFTUNG an.

hilfe- und Sprachkurse sowie gesellschaftliches Miteinander vor Ort. Durch die aktuelle Corona-Krise sind sie, wie das ganze Land, zum Stillstand verpflichtet. Hier möchte die EWE Stiftung unbürokratisch helfen und hat deshalb den Nothilfefonds „Corona-Nothilfefonds“ geschaffen“, so Marion Rövekamp, Vorsitzende des Vorstands.

Mit der Nothilfe, die aus den Kapitalerträgen der EWE Stiftung

einmalig mit 25.000 Euro dotiert wurde, soll Vereinen und Organisationen aus den Bereichen Kultur und Bildung unbürokratisch und zeitnah geholfen werden, denen durch die Corona-Pandemie unvorhergesehene finanzielle Engpässe entstanden sind. Beispiele wären:

- Absagen von eigenen Veranstaltungen und Projekten
- Nicht gedeckte Vorbereitungskosten mangels Besuchereinnahmen
- Ausfallhonorare, Druckkosten, Materialien
- Fortlaufende Kosten
- Zusätzlich angefallene und unvorhergesehene Kosten von abgesagten Veranstaltungen Dritter; z. B. Rückreisekosten, erhöhte Meldegebühren

Die Stiftung wird jeden Fall einzeln prüfen und entscheiden. Vorgesehen sind einmalige Förderungen in Höhe von bis zu max. 500 Euro. Das Konzept geht auf eine Idee der Lotto-Sport-Stiftung in Hannover zurück, die kürzlich niedersachsenweit ein ähnliches Pro-

gramm für die Bereiche Sport und Integration ins Leben gerufen hat. Die OLB Stiftung plant ihrerseits, dem guten Beispiel ebenfalls zeitnah zu folgen, so dass hier ein tatkräftiges Stiftungsnetzwerk entsteht.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Körperschaften, die für Kunst und Kultur oder Erziehung und Bildung steuerbefreit sind und ihren Sitz im Fördergebiet der EWE Stiftung haben. Ein extra für den Nothilfefonds vorgesehenes Antragsformular steht unter www.ewe-stiftung.de zum Download bereit. Die EWE Stiftung nimmt das ausgefüllte und unterschriebene Formular zusammen mit einem gültigen Freistellungsbescheid per Post oder elektronisch entgegen.

INFO

EWE Stiftung
Unter den Eichen 22
26122 Oldenburg
☎ 04 41 / 48 05 - 1660
www.ewe-stiftung.de

Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeugs für die Rüdritzer Feuerwehr

Am 2. April war es soweit – ein neues Tanklöschfahrzeug wurde aus Giengen an der Brenz (Baden-Württemberg) beim Aufbauhersteller Ziegler abgeholt. Die Kameraden Ingo Paasche und Carsten Henke der Ortsfeuerwehr Rüdnitz, Amtswehrführer Roman Wieloch sowie Herr Fischer, Sachbearbeiter Brand- und Katastrophenschutz des Amtes Biesenthal-Barnim, nahmen nach Unterweisung in die Bedienung des Fahrzeugs, insbe-

sondere in den vorhandenen Wasserwerfer auf dem Dach, die hydraulische Winde und die Bedienung des Pumpenaggregates die neunstündige Rückfahrt gern in Kauf, um das hochgeländegängige Löschfahrzeug TLF 5000 Typ Brandenburg nach Rüdnitz zu holen. Eigentlich war die Beschaffung für 2018 geplant und für 2019 zur Lieferung avisiert, durch Lieferverzögerungen kann das Fahrzeug erst jetzt in den aktiven Einsatzdienst gehen und den 35 Jahre alten TLF 16 – W 50 aus DDR-Produktion ersetzen. Dieser war seit Längerem nicht mehr funktionstüchtig.

Zukünftig wird das Fahrzeug in der Brandschutz-



einheit des Landkreises Barnim integriert werden und dort den TLF-Zug verstärken, selbstverständlich auch für den Grundschutz in den Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim zur Verfügung stehen. Spezialisiert ist das Fahrzeug auf Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung mit einem Tankvolumen von

4.860 Litern. Die 350.000 Euro Beschaffungskosten, welche aufgrund der Integration des Fahrzeugs in die Waldbrandbekämpfung durch das Land gefördert wurden, erfolgte im Rahmen der Umsetzung des Gefahrenabwehrplanes des Amtes Biesenthal-Barnim aus dem Jahr 2015.



NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

STADT BIESENTHAL

↘ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 15.30–18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Terminabsprache erbeten, ☎ 03337/2003

↘ Erreichbarkeit des Sekretariats

Montag–Donnerstag 9–12 Uhr / Dienstag 14–18 Uhr
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

↘ Sprechzeiten des

Ortsvorstehers von Danewitz

Die Sprechstunde des Ortsvorstehers findet alle vierzehn Tage jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18 Uhr bis 19 Uhr statt.

Termine im Mai: 05./19.05.2020



Aufruf zum Fotowettbewerb für den Biesenthal-Kalender 2021



Foto: Martina Krysmansky

Alle Hobby-Fotografen laden wir hiermit ganz herzlich ein, sich am Fotowettbewerb für die Erstellung eines neuen Kalenders für das Jahr 2021 unter dem Titel: „Mein Lieblingsplatz in Biesenthal“ zu beteiligen. Eigentlich hat ihn doch jeder, den absoluten Lieblingsplatz. Entweder in der Natur um auszuspannen, die Seele baumeln zu lassen, am See, im Wald oder einfach auf der grünen Wiese. Vielleicht aber auch mitten in der Stadt, um bei einem Täschen Kaffee dem Treiben drum herum zuzuschauen oder ist es ein besonderes Bauwerk? Wir würden sie gerne kennenlernen, die Lieblingsplätze der Bürger und Bürgerinnen.

Unsere

Wettbewerbsbedingungen:

- Pro Teilnehmer maximal 4 Farb-Digitalfotos, mit je 1 Motiv aus den vier Jahreszeiten
- Druckreife Qualität von ca. 2-4 MB bzw. eine Auflösung von mindestens 300 dpi als PDF- oder JPEG-Datei
- keine Schwarz-Weiß-Aufnahmen

Jede Jahreszeit hat in unserer landschaftlich reizvollen Umgebung einen ganz besonderen Charme und alle Fotobegeisterten unter uns werden sicherlich schnell die passenden Motive in der Stadt und in der Natur finden.

Ihre Fotos senden Sie bitte bis zum **15. September** per E-Mail an: buergermeister@stadt-biesenthal.de.

Die Einsendungen werden vertraulich behandelt.

Auf einem zusätzlichen Blatt teilen Sie uns bitte die Titel der eingereichten Fotos, Ihren Namen, Ihr Alter, Ihre Adresse und Telefon mit und vermerken, dass Sie mit einer kostenlosen Veröffentlichung einverstanden sind. Die Auswahl der schönsten Fotos für den Kalender erfolgt durch eine Jury. Dieser Kalender wird dann ab Dezember zum Verkauf angeboten.

Wir freuen uns schon sehr auf Ihre Fotos und wünschen allen Teilnehmern viel Spaß bei der Suche nach geeigneten Motiven.

Carsten Bruch
Ehrenamtlicher Bürgermeister

GEMEINDE BREYDIN**➤ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin**

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18.00 - 19.00 Uhr,
im Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53

Ortsteil Tuchen-Klobbicke:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16.00 – 17.00 Uhr,
im Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35, Tel: 033451/ 304

**Öffnungszeiten des Kompostierplatzes
in Tuchen****Nur für Einwohner der
Gemeinde Breydin**

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, auf dem Kompostierplatz der Gemeinde in Tuchen werden nur haushaltsübliche Mengen an Grün- und Baumschnitt angenommen. Des Weiteren ist der Platz nur zur Ent-

sorgung von kompostierbaren Abfällen von Gemeindebewohnern gedacht.

Die Annahme erfolgt jeweils samstags von 9.00 – 11.00 Uhr!

noch keine neuen Termine vorhanden

GEMEINDE MARIENWERDER**➤ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin**

freitags von 17–18 Uhr

- jeden 1. Freitag des Monats im Gemeindezentrum Marienwerder
- jeden 2. Freitag des Monats im Gemeindevereinshaus Sophienstädt und
- jeden 3. Freitag des Monats im Bürgerhaus Ruhlsdorf oder
- nach persönlicher Vereinbarung

Telefon: 033395/71 86 38, E-Mail: heimat.marienwerder@t-online.de

➤ Sprechstunden des Ortsvorstehers Sophienstädt

jeden 2. Montag im Monat von 19–20 Uhr

GEMEINDE MELCHOW**➤ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer ☎ 03337/42 56 99 ist wünschenswert.

Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail: buergemeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn ☎ 03337/425699
Ortsvorsteher (OT Melchow) Wolfgang Schmidt ☎ 03337/451480
Ortsvorsteherin (OT Schönholz) Ines Leusch

Ronald Kühn, Ehrenamtlicher Bürgermeister

Kompostierplatz

Die Entgegennahme des Schnittgutes und des Nutzungsentgeltes wird von Herrn Karl-Heinz Müller durchgeführt.

Der Kompostierplatz in Melchow ist **NICHT** für gewerbliche Zwecke und nur für Melchower

Bürger nutzbar. Öffnungszeit zu den u. g. Terminen jeweils von

09.00 – 11.00 Uhr,

individuelle Absprachen mit Herrn Müller sind möglich.

09.05.2020 | 23.05.2020

GEMEINDE RÜDNITZ**➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr im Gemeinde-Büro
oder nach telefonischer Vereinbarung (03338 3521)

Bahnhofstr. 12 , Rüdnitz

(Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)

Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder
unter Tel. 03338 / 36 70 806

GEMEINDE SYDOWER FLIEß**➤ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin**

Die nächste Sprechstunde findet wie folgt statt:

20.05.2020 | 17.00 - 18.00 Uhr | Gemeindezentrum Tempelfelde

Telefon: 03338/7095559 | Fax: 033338/7095558 | Funk: 0177/2323324

Simone Krauskopf, Ehrenamtliche Bürgermeisterin

AUS DEN VEREINEN

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert

TOURISMUSVEREIN Naturpark Barnim e.V.



Tourist-Information

Am Markt 1, 16359 Biesenthal
Im Alten Rathaus
☎/Fax: 03337/49 07 18
www.machmalgruen.de
E-Mail: biesenthal@barnim-tourismus.de

Öffnungszeiten

Mai bis Oktober

Di/Do 10.00–12.00 Uhr und
13.00–18.00 Uhr
Fr 10.00–16.00 Uhr
Sa 10.00–15.00 Uhr
So 10.00–15.00 Uhr

Öffnungszeiten

November bis April

Di 10.00–12.00 Uhr und
13.00–18.00 Uhr
Do 10.00–15.00 Uhr
Fr 10.00–15.00 Uhr

Tourist-Information

Bahnhofplatz 2 –
Im Bahnhof Wandlitzsee
16348 Wandlitz
Tel.: 03 33 97 / 6 72 77
Fax: 03 33 97 / 6 72 79
E-Mail: wandlitz@barnim-tourismus.de

Liebe Angelfreunde!

Obwohl wir im Moment auf unsere gemeinschaftlichen Veranstaltungen verzichten müssen, ist es uns dennoch erlaubt, zumindest allein dem schönsten Hobby der Welt nachzugehen. Trotz dem Leid und der unzähligen Probleme, die das Corona-Virus auf der ganzen Welt verursacht, wünsche ich Euch einen schönen Start in die Angelsaison 2020. Mögen Euch allen ein paar Stunden am oder auf dem Wasser etwas Ruhe und Kraft geben, um diese schwierige Zeit gemeinsam durchzustehen.

Leider sind unsere Freunde, die sich im reinen Mannschaftssport engagieren, am härtesten von den Versammlungsverboten betroffen. Wir Angler möchten an dieser Stelle allen Biesenthaler Vereinen sehr viel Durchhaltevermögen und Kraft wünschen und hoffen, dass wir die Fuß-, Hand-, Tischtennis-, Volleybälle, Drachenboote und was sonst noch alles so bewegt wird, schon bald wieder in voller Aktion sehen können.

*René Hoffmann, Vorsitzender
Biesenthaler Anglerverein
„Petrijünger e. V.“*



Akademie 2.Lebenshälfte

Aus unseren Angeboten – Mai 2020



Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13
16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de
alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de

>>> Vorbehaltlich der Weiterführung der Bildungsveranstaltungen aufgrund geltender Festlegungen der Coronakrise <<<

digitale Medien

Mittwoch 13.05. 20.05. 13:00 - 14:30	DIGITOLL! Stammtisch digital! - für Fragen aus dem Computeralltag - für Fragen zu Smartphone und Tablet Sie erhalten Rat vom Experten
Mittwoch / Freitag 13.05. – 10.06. 09:00 - 12:15	DIGITOLL! Smartphone und Tablet - Erweiterungskurs Sie besitzen Grundkenntnissen und lernen, Funktionen für Alltag, Dienstleistungen und Kommunikation zu nutzen
Donnerstag 28.05. – 16.07. 13:00 - 15:30	DIGITOLL! Digitale Bildbearbeitung und Fotobuch die eigenen Fotos für Geschenke und Erinnerungen optimieren
Mittwoch 13.05. – 01.07. 15:00 – 17:30	DIGITOLL! Smartphone und Tablet - Basiskurs Sie lernen wie Ihr Gerät funktioniert und machen sich mit nützlichen Anwendungen für den Alltag vertraut

Sprachen

jederzeit Einstieg möglich	Unsere laufenden Sprachkurse in unterschiedlichen Niveaustufen gehen weiter Englisch for you – Englisch für Anfänger / Konversation für Fortgeschrittene / Englisch für Touristen / Englisch Fortgeschrittene ¡Qué viva España! – Spanisch für Anfänger und Fortgeschrittene
---	--

Bewegung und Gesundheit

jederzeit Einstieg möglich	Unsere laufenden Bewegungskurse gehen weiter QiGong / Hatha Yoga / Hatha Iyengar - sanftes Yoga / Entspannung mit Klangschalen
---	--

Veranstaltungen

Dienstags 05./12./19./26.05. 09:30 - 11:00	Kraftfahrerstammtische In diesem Monat: Geschwindigkeit und Abstand
Donnerstags 07.05. 10:00 - 11:00	Liedgut bewahren Alte und neue Lieder erlernen und singen
Dienstag 26.05. 10:00 – 11:30	Gärtnerstammtisch Praktische Tipps rund um den Garten - In diesem Monat: Gartenideen – Gärtnern auf Strohhallen, Würziges auf kleinem Raum
Mittwoch 14:00 – 16:30 27.05.	Kräuterkunde – in Wald und Flur Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. In diesem Monat: blühende Pflanzen und ihre Verwendung - wir stellen ein "Blüten"-produkt her
Donnerstag 28.05. 14:00 – 15:30	Leserattencafé Eine Vortragsreihe zu Leben und Werk von Schriftstellern und bekannten Persönlichkeiten: In diesem Monat: berühmte Eberswalder Frauen und wie sie die Welt veränderten
Donnerstag 28.05. 09:00 – 10:30	Malen in der Akademie Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei

Einladung der NaturFreunde OG Biesenthal-Hellmühle e. V.



► **DO | 21.05. | 9:30 Uhr**
Naturkundliche Wanderung zum Familientreffen an der Uli-Schmidt-Hütte am Hellsee
Treffpunkt: Marktplatz Biesenthal, Streckenlänge: 6 km zur Hütte, Wanderleiter: R. Lehmann (Tel. 03337/40751), ab 11 Uhr Ver-

sorgung mit Gegrilltem, Getränken, Kaffee und Kuchen. Zu dieser Veranstaltung sind alle Bürger recht herzlich eingeladen.

*Michael Klose
i. A. des Vorstandes*

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. mit neuem Geschäftsführer

Zum 1. April konnte Stephan Durant im Team des Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. starten und befindet sich dort bereits in wichtigen Arbeitsphasen.

Zur Person in Kürze:

Nach seinem Studium der Geographie mit Schwerpunkt Freizeit, Tourismus und Umwelt konnte er fünfeinhalb Jahre Berufserfahrung als Bereichsleitung Tourismus, Stadtmarketing und Presse auf kommunaler Ebene in Geislingen an der Steige (Region Stuttgart) sammeln. Durch weitere Praxiserfahrungen im Tourismus aus Berater-Sicht (Berlin) und auf Landkreis-Ebene (Geopark Ries, Bayern) verfügt er über ein gutes Gespür für die Branche. Im Naturpark Barnim hat er sich sofort verliebt in die sandigen Böden, klaren Seen und wunderbar duftenden Kiefernwälder.

Ausblick 2020:

Aktuell arbeitet Herr Durant mit Hochdruck an der Stellennachfolge von Martina Krysmansky, die den e. V. bereits im Juni auf eigenen Wunsch aus privaten Gründen verlassen muss. Das Bewerbungsverfahren läuft. Weiterhin werden die in der Krisenzeit betroffenen Mitglieder über Facebook und Mail mit Infos zu Unterstützungsangeboten versorgt. Zudem arbeitet das Team derzeit an der laufenden Fortschreibung des Tourismuskonzeptes Barnim mit.



Am 18. Oktober steht schließlich das 30-jährige Jubiläum des Tourismusvereins im Kalender. Hier hoffen alle, bald mehr Planungsmöglichkeiten zu haben.

Stephan Durant zur aktuellen Lage: „Schwierige Zeiten liegen hinter uns – schwierige Zeiten liegen vor uns. In dieser Phase wünsche ich allen privat und geschäftlich alles Gute und habe selbst großen Optimismus, dass im Anschluss an dieses Tal wieder ein kräftiger Aufschwung für unseren regionalen Tourismus sowie den Inlandstourismus bevorsteht. Lassen Sie uns in Kontakt bleiben und gemeinsam das Beste daraus machen! Gern stehe ich allen touristischen Akteuren hierfür mit vollem Einsatz für die Naturpark-Region bereit.“

KONTAKT:

Stephan Durant
Tourismusverein
Naturpark Barnim e. V.
Bahnhofsplatz 2 –
Im Bahnhof Wandlitzsee
16348 Wandlitz
☎ 033397/67277
✉ durant@barnim-tourismus.de

NOTDIENSTE

➤ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Regionalleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):
☎ 03334/30480 und 03334/19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr

MI, FR 13:00–07:00 Uhr

SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078

Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063

Praxis Naber ☎ 03337/3179

➤ Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Stadt-Apotheke, Am Markt 5 12.05. | 25.05.

Barnim-Apotheke Ruhlsdorfer Str. 4 05.05. | 18.05. | 31.05.

wochentags: 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr

samstags: 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr

sonntags: 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr

Barnimapotheke: ☎ 03337/40500 | Stadtapotheke: ☎ 03337/2054

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:

<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

➤ Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:

Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/ 377078

Tierarztpraxis Melchow, Schönholzer Str. 32, 16230 Melchow:

Dr. Andreas Valentin: ☎ 03337/3031

➤ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Kinder- und Jugendhaus Creatimus

Öffnungszeiten des Kinder- und Jugendhauses:

MO-FR: 15.00 bis 19.00 Uhr

Angebote

► Abwechslungsreiches Wochenprogramm, kostenlose Hausaufgabenhilfe, Gaming Tage, Musikangebote, Kreativangebote, Töpfern, Koch AG

ANSPRECHPARTNER/INNEN FÜR DEN JUGENDBEREICH:

Pädagogische Mitarbeiter: Jessy Jordan , Julius Metzner

Kinder- und Jugendhaus Creatimus

Dorfstraße 1, 16321 Rüdnitz

☎ 03338769135, Handy: 0171 5443498

✉ creatimus.ruednitz@gmail.com

BFD: Max Benndorf, **Freiwilligen Dienst:** Anna-Lena Kießling

Amtsjugendkoordinatorin: Renate Schwieger,

☎/Fax.: 03337/ 41770

Neues aus dem Creatimus

Seit dem 13. März hat das Creatimus nun für alle jungen und ältere Besucher geschlossen. Grund ist die Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim und die Corona Pandemie. Dennoch sind alle Mitarbeiter fleißig dabei, das Creatimus zu renovieren und so herzurichten, dass sich die Kinder und Jugendlichen noch wohler fühlen, als bisher. Es wurde gemalert und neue Farbe an die Wände gebracht. Der Indoortoberaum wurde mit viel Herz und Freude ausgebaut. Geplant war eine Wandbemalung zusammen mit den Kindern und einem Künstler. Dafür haben wir noch zwei Wände frei gelassen und freuen uns auf das Projekt, wenn wir

wieder öffnen dürfen. Der Zockerbereich wurde ebenfalls umgestaltet und lädt nun zum Minecraft, FIFA und vieles mehr ein. Auch auf dem Außengelände wurde gearbeitet. Das „Selbsterntebeet“ wurde angelegt und weitere Blumen auf dem Hof wurden gepflanzt. Des Weiteren stehen wir zu jeder Zeit in Kontakt mit unseren Kindern und Jugendlichen. Gemeinsame Online Spielzeiten wurden festgelegt. Diese finden immer montags und mittwochs 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt. Außerdem sind wir von Montag bis Freitag für die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Öffnungszeiten 15.00 Uhr – 19.00 Uhr telefonisch, via WhatsApp

oder Facebook da. Durch „FaceTime“ also Videoanrufe können wir alle gut miteinander kommunizieren und miteinander plaudern. Beratungszeiten und Telefonate zu Problemen sind ebenfalls montags bis freitags von 12.00 bis 19.00 Uhr möglich. Da leider die geplanten Osterferien und das Programm inklusive Heideparkfahrt nicht stattfinden konnten, hat das Creatimus nach Alternativen gesucht und Onlineangebote zum Mitmachen entwickelt. Zum Beispiel gab es passend zu der Osterzeit eine Bastelidee mit Anleitung. In Bezug zur derzeitigen Situation haben wir auch eine Kerze mit einem Regenbo-

gen bemalt, um die Initiative „Mut“, „Freude“ und „Ihr seid nicht allein“ zu unterstützen. Diese Videos wurden auf Facebook hochgeladen und sind auch zum weiterleiten gedacht. Bald wird es weitere Videos geben, in denen gekocht wird. Außerdem ist ein Projekt mit dem KULTI Biesenthal geplant. Es wird bunt, lustig und musikalisch und zaubert den Besuchern beider Einrichtungen mit Sicherheit ein großes Lächeln in das Gesicht. Bis dahin wünschen wir allen weiterhin viel Gesundheit, Ausdauer und hoffen, dass es bald wieder hier im Creatimus losgehen kann. Wir freuen uns schon alle sehr auf diese Zeit.



-online

"wir sind für euch da"

Hoffnungstaler Stiftung
Lobetal
Bethel

Kinder- und Jugendhaus
„Creatimus“
Dorfstr. 1
16321 Rüdnitz

Angebote:

Montags und mittwochs: 15:00 bis 16:30 Uhr:

Online Minecraft und FIFA19 zocken auf der PS4 unter onlineID creatimus_rüdnitz

Ruf an: Mo. bis Fr. 15:00-19:00*:

0171 54 43 4 98 >< Creatimus Rüdnitz

*wir sind in den Öffnungszeiten immer erreichbar.

Ruf oder schreib uns an bei Ideen! Fragen! Stress! Sorgen! Langeweile!



-online

"wir sind für euch da"




Angebote:

Montags und dienstags: 15:00 bis 16:30 Uhr:
Online Minecraft und FIFA19 zocken, neu Minetest (kostenlose Software)
fragt uns!




Dienstags, donnerstags und freitags: 14:00 bis 20:00 Uhr*:

0151/14658624 > kulti_biesenthal > BiesenthalkULTI > KULTI Biesenthal > Discord







Ruf oder schreib uns an bei Fragen! Ideen! Stress! Sorgen! Langeweile!

Partner:

Schulsozialarbeit: „Am Pfefferberg“ erreichbar unter: 0173-85 12 705 oder schulsozialarbeit@biesenthal.de
 „Oberschule Rollberg“ erreichbar unter: 0170-76 19 452 oder p.frese@lobetal.de

Amtsjugendkoordinatorin: Renate Schwieger: 0151 / 174 121 49

"wir sind immer in den Öffnungszeiten erreichbar"

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EVANGELISCHES PFARRAMT

Biesenthal, Schulstraße 14
 Tel. 03337 – 3337, Fax 451759
 E-Mail: pfarramt@kirche-biesenthal.de

PFARRAMT

BEIERSDORF/GRÜNTAL
 Pfarrer Christoph Strauß
 Hauptstr. 10, Beiersdorf-Freudenberg, Tel.: 033451/459042, E-Mail: cs2000@gmx.de
 www.kirche-beiersdorf-gruental.de

LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT

innerhalb der Evangelischen Kirche Biesenthal, Schützenstr. 36
 Tel. 03337/3307

EV. KIRCHENGEMEINDE RUHLSDORF, MARIENWERDER UND SOPHIENSTÄDT

Dorfstraße 32, 16348 Marienwerder OT Ruhlsdorf
 Fon: 033395/420
 Fax: 033395/711 71
 E-Mail: kontakt@kirche-ruhlsdorf.de, www.kirche-ruhlsdorf.de

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG

Steinstraße 13, in Biesenthal
 Gottesdienstzeiten:
 MI | 19.30 Uhr + SO | 10.00 Uhr
 Änderungen werden unter www.nak-bbrb.de bekanntgegeben. Jeder ist herzlich eingeladen.

PFARRSPRENGEL HECKELBERG/TRAMPE

Tel.: 033 451/206

KATH. KIRCHENGEMEINDE PFARRAMT ST. MARIEN

Bahnhofstraße 162, 16359 Biesenthal, Tel. 03337-21 32

Einst in Biesenthal vorhandene Lebensmittel- und Industriewarengeschäfte

Nachfolgend setze ich meine Serie fort zur Geschichte der einst in unserer Stadt vorhandenen Lebensmittel- sowie Industriegeschäfte.

Im Mittelpunkt unserer Stadt, dem Markt, reihte sich früher Geschäft an Geschäft.

Heute berichte ich über Geschäfte im Hause Am Markt 6.

Wie ich schon im März-Artikel berichtete, gehörte dieses Grundstück bis zum Stadtbrand 1756 zum Gesamtanwesen des Kaufmanns und Ackerbürgers Herrn Löwenthal. Er war jüdischer Herkunft und verkaufte einige seiner Grundstücke.

Nach dem großen Stadtbrand verließen die meisten jüdischen Bewohner unsere Stadt Biesenthal. Den jüdischen Bürgern gab man die Schuld am Ausbruch des Stadtbrandes. So verließ auch die Familie Löwenthal unsere Stadt.

Die Häuser rund um den Markt wurden zuerst wiederaufgebaut, so auch das Haus Am Markt 6.

Es entstand ein Haus mit zwei Geschäften, ein Eckgrundstück. Ein Geschäft, linksseitig mit Eingang von der August-Bebel-Straße, früher Königstraße. Hier befand sich ein Kolonialwarengeschäft. Inhaber war Kaufmann Hermann Schmidt, im Jahre 1902 erstmals in einer Annonce genannt. Herr Schmidt übergab das Geschäft 1910 an den Kaufmann Paul Habeck, welcher das Geschäft bis 1930 betrieb.

Nachfolgende Anzeige stand in der Biesenthaler Zeitung: „Der verehrlichen Einwohnerschaft von Biesenthal und Umgebung zur gefälligen Kenntnis, daß ich mit dem heutigen Tage, den 2.12.1930 mein Kolonialwarengeschäft an Herrn Werner Pergande übergeben habe.“

Die Eröffnung des Feinkosthauses „Wep“ Am Markt 6 fand am Donnerstag, den 4. Dezember des Jahres statt.

Das zweite Geschäft im selben Hause hatte den Eingang von der Marktseite. Dieser Laden wurde unter dem Namen „Stern-Drogerie“ geführt. Leider



Umzug 1913 in Biesenthal anlässlich des 100-jährigen Jubiläums des Sieges gegen Napoleon. Ganz rechts das Haus Am Markt 6. Das große Haus mit dem Giebel: Restaurant und Gesellschaftshaus

Konserven nur aus dem Feinkosthause „Wep“
 Die guten Braunschweiger Konserven zu äussersten Preisen:
 Karotten, gewürfelt 1/2 Dose 38 Pf
 Bredj- u. Schnittbohnen " 48 "
 Gemüseerbsen " 75 "
 Haushaltgemüse " 70 "
 Erbsen u. Karotten " 80 "
 Leipziger Pfeffer " 98 "
 Fernspr. 242. — Bestellungen werden prompt erledigt.
Werner Pergande, Am Markt 6.

Annonce nach der Übergabe von Herrn Habeck an Herrn Pergande Januar 1932

Seife für die Wäsche
 Stück von 10 Pf an
Scheuertücher Stück von 16 Pf an
 Persil, Sento, Sil, Alta sowie sämtliche Artikel zur Wäsche
 und
Benutzung der Rollstube
 empfiehlt
Stern-Drogerie, Am Markt 6, Tel. 243
 26.8.1934

Annonce Stern-Drogerie von Arthur Krüger 26.08.1934



Aufnahme von 1940, Am Markt 6, Lebensmittelgeschäft von „Butter Nordstern“



Aufnahme von 1959, Am Markt 6, Firmenzeichen über dem Eingang HO Lebensmittel



ist es mir nicht gelungen, den Namen des Betreibers der Drogerie zu dieser Zeit zu ermitteln. Am 06.08.1929 erschien in einer Annonce erstmalig der Name des Drogisten Arthur Krüger. Er gab seine Geschäftseröffnung für den 06.08.1929 in Biesenthal Breite Straße 14 bekannt.

Bereits drei Jahre später gibt Herr Krüger bekannt, dass er sein Geschäft Drogerie, Photo und Farbenhandlung von der Breiten Straße 14 am 24.06.1932 zum Markt 6, neben Feinkosthaus „Wep“ verlegt.

Im Jahre 1938 fand erneut ein Wechsel des Feinkosthauses „Wep“ statt. Im gleichen Jahr übernahm die Handelskette „Butter Nordstern“ das Geschäft, welches sie bis Kriegsende führte. Doch zuvor veranlasste Herr Krüger den Abriss des alten Hauses. Dieser erfolgte am 3. April 1937. Der Abriss war dringend notwendig. Durch den Abbruch des Hauses Am Markt 6 war die Standfestigkeit des Giebels vom Haus Königstraße 1 des Gastwirts Reddies gefährdet.

Um einen Einsturz zu verhindern, wurde die Firma Christ beauftragt, unverzüglich eine ausreichende, fachgerechte Absteifung des gefährdeten Giebels vorzunehmen.

Es entstand in kurzer Zeit ein neues, zweigeschossiges Haus. Linksseitig das Geschäft von „Butter Nordstern“, daneben rechts die „Stern-Drogerie“ vom Drogisten Arthur Krüger.

Am 4. Mai 1937 wurde schon Richtfest gefeiert.

Nach Fertigstellung des Hauses gab Herr Krüger bekannt. „Ab heute, 24. Juli 1937, befindet sich meine Drogerie in meinem neuen Geschäftshaus Am Markt 6“.

Herr Krüger führte seine Drogerie bis er 1953 verstarb. Seine Frau führte noch kurze Zeit den

Laden bis der Kaufmann Herr Schober das Geschäft übernahm. Der Lebensmittelladen war kurze Zeit in Privathand. Nachdem in der DDR 1948 die HO gegründet wurde, übernahm diese für einige Jahre das Geschäft.

Herr Schober verließ kurz vor dem Bau der Mauer unsere Stadt. Auch die Drogerie übernahm die HO. Herr Wolfgang Plichta leitete die Drogerie.

Bei einer Stadtverordnetenversammlung am 08.06.1960 stellte die HO Bernau den Antrag, die Drogerie aufzugeben und die anliegende Lebensmittelverkaufsstelle durch Vereinigung beider Räume zu einer modernen SB-Verkaufsstelle einzurichten, was dann auch geschah.

Nach der Wiedervereinigung wurden fast alle HO-Geschäfte sofort geschlossen, so auch dieses Geschäft.

Von 1996 – 1998 übernahm das Ehepaar Scharfe diese Verkaufsstelle. Der erhoffte Umsatz blieb aber aus. Nach zwei Jahren gaben sie das Geschäft auf.

Danach richtete sich ein vietnamesisches Ehepaar ein Geschäft mit Textilien, Schuh- und Lederwaren ein. Sie reparierten auch für Kunden Wäsche. Auch sie gaben nach einiger Zeit auf.

Seit einigen Jahren ist das Geschäft geschlossen. Es ist die Rede von einem Café, doch bisher passierte nichts.

Ich freue mich über Ihr Interesse an meinen Berichten und hoffe, dass wieder Interessantes aus der Biesenthaler Heimat-Geschichte für Sie dabei war. Wenn Sie meine Begeisterung für die Geschichte unserer Stadt Biesenthal teilen und unseren Verein unterstützen möchten, freuen wir uns über interessierte Mitglieder und eine Nachricht von Ihnen. Informationen zu unserem Verein finden Sie im Internet unter www.heimatverein-biesenthal.de

*G. Poppe
Februar 2020*

